

Etwas von rechtlicher Volkskunde

Autor(en): **Künssberg, E. Freiherr von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **14 (1939)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Etwas von rechtlicher Volkskunde

Prof. Dr. Eberhard Frh. v. Künzberg.

Als ich mich im Jahre 1910 an der Juristenfakultät der Universität Heidelberg habilitierte, sollte ich Themen für die Probevorlesung vorschlagen. Weil ich mich damals schon mehrere Jahre mit Volkskunde beschäftigt hatte, schlug ich vor: „Altes Recht in Volksbrauch und Volksdichtung“. Mein sehr wohlwollender Ordinarius, der berühmte Rechtshistoriker Richard Schröder, sagte mir jedoch: „Lieber Künzberg, das ist Allotria. Sie müssen über das Alter der *Lex Salica* sprechen; Sie müssen einen richtigen wissenschaftlichen Vortrag halten.“ Und so geschah es. Ähnlich wie mir 1910 erging es 1915 meinem verstorbenen Kollegen Walther Merz in Freiburg. Auch er konnte nicht über ein volkskundliches Thema sprechen.

Richtige Liebe läßt sich nicht austreiben. Ich bin der Allotria treu geblieben, habe mancherlei Arbeiten volkskundlichen Inhalts verfaßt. Am deutlichsten wurde die neue Richtung zuerst in dem Buche „Rechtsbrauch und Kinderspiel“ 1920 und in einem programmatischen Aufsatz über Rechtsgeschichte und Volkskunde 1922. In Vorlesungen und Übungen, die ich für und vor Juristen und Philologen hielt, habe ich dann den Stoff öfter behandelt, den ich 1936 in dem Buche „Rechtliche Volkskunde“ zusammenfaßte. Glücklicherweise bin ich nicht allein geblieben. Juristische und philologische Doktorarbeiten haben einzelne Themen abgehandelt, und mancher Fachgenosse ist durch Kongreßvorträge oder sonst zur Mitarbeit angeregt worden. Aus Saulus wurde Paulus.

Wir wollen freilich nicht behaupten, mit solcher Forschungsrichtung einen neuen Kometen entdeckt zu haben, sondern wir wollen ehrlich bekennen, daß wir das fortführen, was Jakob Grimm und Karl von Amira vor uns getan, wofür sich auch sonst da und dort in der älteren Literatur Vorarbeiten finden. Daß die rechtliche Volkskunde in Heidelberg was bedeutet, ist kein Zufall; denn wir sind dort seit über einem Menschenalter dabei, ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache zu machen, haben also alle Tage mit dem Reichtum der Rechtssprache und mit der ganzen Fülle der Rechtsaltertümer zu tun.

Die Polemik über die Definition der Volkskunde im allgemeinen und der rechtlichen Volkskunde im Besonderen will ich nicht auf-

83) Bericht, erstattet bei der Zusammenkunft südwestdeutscher Geschichtsvereine in Sigmaringen vom 3. Juni 1939.

rollen. Ich finde, bei solchem Wortgeplänkel kommt, und mag es noch so geistreich sein, nichts Positives heraus. Mir scheint die Hauptsache, daß jeder in dem Gebiet, das er für sich als Volkskunde absteckt, möglichst viel arbeitet. Dabei ist es Nebensache, ob er die Grenzen enger oder weiter zieht. Ich verstehe unter rechtlicher Volkskunde das Gebiet, in dem sich Rechtswissenschaft und Volkskunde irgendwie berühren. So wie der Vergangenheit Sitte und Recht nicht zu trennen waren, so ist auch heute noch das Rechtsleben in engster Berührung mit Sitten und Volksbräuchen. Das Rechtsdenken des Volkes ist Gegenstand der rechtlichen Volkskunde, sowohl für die Vergangenheit, wie für die Gegenwart, und in gewisser Hinsicht fällt auch die Volkstumspflege, die Erhaltung der Tradition, in diesen Rahmen.

In einer Versammlung von Geschichtsforschern darf ich mich auf bestimmte Dinge beschränken.

Von den Rechtsagen z. B. sind für den Historiker von größter Bedeutung die Ursprungsagen, die die Entstehung eines Rechts, die Gründung einer Herrschaft u. s. w. erklären. Der Geschichtsforscher wird Wahrheit und Dichtung auseinander zu halten haben; er wird feststellen müssen, ob etwa ein fremdes Sagenmotiv hereinspielt, ob eine Tendenz vorliegt, u. dergl. mehr. Er wird aber auch beobachten, wie im Laufe der Geschichte die Auffassung des Sagenstoffes sich wandelte.

Die Ueberfülle volkstümlicher Rechtsaltertümer tritt uns in Rechtsorten, Rechtsfachen und Rechtsworten entgegen. Seit Urzeiten ist es nicht gleichgültig, an welcher Stelle ein entscheidender Rechtsakt vorgenommen wird, wo rechtssetzende und rechtspflegende Versammlungen abgehalten werden, wo rechtliche Auseinandersetzungen und Urteilstvollstreckungen stattfinden. Hier ist es, wo man die Beziehungen zwischen religiösem Kult und rechtlichem Ritus am besten beobachten kann. Und hier, bei den Rechtsorten, den Dingstätten und Richtplätzen, zeigt sich das Gesetz der Kontinuität in verblüffendem Maße. So manche Dingstätte sah durch Jahrhunderte entscheidende Versammlungen, sie überdauerte Herrschaften, Völker und Weltanschauungen. Die Ehrfurcht konzentrierte sich wohl auch auf bestimmte Plätze und Punkte, und so konnte es kommen, daß z. B. der Stein, der einst den irischen Königen als Herrschersitz diente bei Versammlungen, von den schottischen Königen übernommen wurde. Als Schottland von englischen Königen regiert wurde, hat man den Schicksalstein von Scone nach England gebracht. Er liegt heute noch unter dem englischen Krönungs-

stuhl in der Westminsterabtei in London. Seit Eduard II. diente er bei allen Krönungsfeiern, bis zur Gegenwart.

Beim Fortleben von Denkmälern kommt es manchmal zu merkwürdigen Verwandlungen. Der berühmte Herzogstuhl in Kärnten ist aus römischen Steinen zusammengesetzt, wie ja auch der Kaiserthron zu Aachen noch eine Zeichnung aufweist, die römische Soldaten im Spiel darauf anbrachten. Der Branger der untersteirischen Stadt Pettau (heute slovenisch Ptuj) ist ein altrömischer Orpheusstein der Römerstadt Poetobio und hat jahrhunderte lang als Branger gedient. Andere Branger sind aus Meilensteinen entstanden. Die Marienstatue am Basler Rathaus wurde in der Reformation zu einer Justitia, indem sie Schwert und Wage bekam. Umgekehrt ist der Branger in Gansbach in Niederösterreich eine Mariensäule geworden. Bei solchen Beobachtungen kommt man zu dem Schluß, daß der Traditionswert eines Denkmals so groß war, daß es Stürme der Geschichte überlebte, wenn auch um den Preis einer Bedeutungswandlung. Es ist wie eine Seelenwanderung.

Wenn einmal in größerem Maße die landschaftliche Verbreitung der Rechtsaltertümer untersucht werden wird, sei es in einem Atlas der rechtlichen Volkskunde, sei es in Einzelarbeiten, dann wird sich gewiß die Beobachtung bestätigen, die ich bei meinen Studien gemacht habe: nämlich die, daß sich die markanten Rechtsdenkmäler sozusagen wechselseitig respektieren, sich gleichsam aus dem Wege gehen, in gewisser Beziehung sich auch gegenseitig ersetzen. Zum Beispiel: In einigen Gegenden Deutschlands, insbesondere auf fränkischem Boden, herrscht die Sitte des Marktkreuzes. Das stellt nicht nur den Marktfrieden, sondern auch die Marktgerechtigkeit vor. Es bildet gleichzeitig Mittelpunkt und Wahrzeichen des Ortes. In einer Reihe von schlesischen Orten wird die Repräsentation der Siedlung und ihrer Rechte durch einen dauerhaften und künstlerischen Branger übernommen. Das Hauptgebiet aber, in dem der Branger nicht bloß Strafgerät, sondern auch Herrschaftssymbol ist, ein Symbol, das liebevoll und stolz ausgestattet wird, sind die österreichischen Länder an der Donau; dann aber reicht die Sitte bis nach Ungarn und der Slowakei. Bekannt sind die Rolande Norddeutschlands als Wahrzeichen städtischer Rechte. Nun ist es aber interessant, daß vereinzelt Branger Desterreichs rolandähnliche Figuren tragen und gelegentlich auch Roland genannt werden, wenn sie schon keine sind.

Bisweilen gewinnt man den Eindruck, daß die Mode, das Nachmachen und Mitmachen sich auch auf die Rechtsdenkmäler er-

streckt. Im Odenwald und in den hessischen Gebieten finden wir heute noch mehr oder weniger gut erhaltene Reste von Galgen, die geradezu künstlerisch und stattlich, um nicht zu sagen prunkvoll wirken. Renaissance Säulen aus rotem Sandstein! Da hat wohl das Beispiel des einen Hochgerichtsherrn die andern angespornt. Man wollte auch da übertrumpfen!

Reizvoll sind ferner die Beobachtungen, die sich an den Rechtswörtern machen lassen. Was zunächst auffällt, ist die große Zahl von sinn- gleichen Wörtern, von Synonymen. Je volkstümlicher und selbstverständlicher ein Gegenstand, umso zahlreicher sind seine Benennungen. Für den Stein, der zur Ehrenstrafe getragen werden mußte, gibt es im Deutschen über zwei Duzend Namen; ich habe sie in einer Karte meiner „Rechtssprachgeographie“ 1926 in ihrer Verbreitung dargestellt. Für den Henker gibt es über hundert Bezeichnungen; vgl. das Buch von E. Angstmann, Der Henker, 1928. Für Gefängnis hat A. Loch über 800 Synonyma gesammelt. Vergleiche aller Art, grimmige Ironie und versöhnlicher Humor tragen zur buntesten Namensbildung bei. Die Volkspheantasie hat in der Sprache und im Gegenstand eine besonders große Variationsbreite. Namen wechseln hin und her. Manches, was heute eindeutig ist, hat einst eine weitere Verwendung gehabt. Ueberläufer von einer Sprache zur andern sind durchaus nicht selten gewesen. Unser Wort „Folter“ z. B. kommt vom lateinischen „polderus“, was Folterpferd bedeutete, wofür man auch „eculeus“ sagte. Unter „fidicula“ verstanden die Römer ein Foltergerät für Sklaven, zum Ausstrecken des Körpers; man sprach auch von „parva lyra“. Es ist bezeichnend, daß die deutsche „Fiedel“, die Schandfiedel, etwas ganz anderes ist; sie ist eine Art Block für Hals und Hand und ist mancherorts der Form einer Geige angepaßt.

Für die ältere Urkunden- und Rechtssprache ist aber nicht nur die Menge der Synonymen charakteristisch, sondern auch ihre formelhafte Verwendung, sei es in Paarsformeln, sei es in Haufenformeln. Manchmal sieht es wie eine Sammlung aus. Z. B. „mit Wissen, Willen, Gunst und Erlaubnis“, „gsühnt, gerichtet, geschlichtet und vertragen“ usw. Solcher Häufung von Wörtern entsprach auch eine Häufung von Handlungen, von denen meist eine genügen würde. Es besteht eben der Wunsch, den rechtlichen Vorgang besonders deutlich, feierlich und unbestreitbar zu machen. Außerdem wirkt die Freude an der Form mit, sodaß gelegentlich unversehens das Rechtsgeschäft in ein Fest übergeht. Als z. B. 1798 Goethe sich ein Gut kaufte, Oberroßla bei Apolda, da wurde bei der Uebergabe das Herdfeuer gelöscht und

wieder entzündet, im Ruchengarten ein Stück Erde ausgestochen, ein Zweig abgebrochen. Darauf folgte noch ein Kirchengang, ein Umzug mit Musik, schließlich Tanz und ein Festessen. Bei andern Eigentumsübertragungen hören wir, daß jede Tür geöffnet, jeder Schlüssel umgedreht wurde u. s. w.

Die Vereinigung von mehreren Symbolen an einem Punkte kann auch bei einem sichtbaren Rechtswahrzeichen recht eindrucksvoll wirken. So z. B. wenn an einem Pranger, der ein Halsseisen trägt, noch der Schandstein hängt und eine Verkündglocke angebracht wird und überdies noch die Marktfahne und das Marktfreiheitsschwert angesteckt wird. Hier hat die Häufung von Symbolen Anlaß zur mehrfachen Verwendung eines Rechtswahrzeichens geführt. Die Rechtswahrzeichenforschung, die jetzt in so erfreulicher Weise durch die Schriftenreihe von Karl Siegfried Bader gefördert wird, wird auf solche Wechselbeziehungen zu achten haben. Das Gesamtbild, das sich bei der Betrachtung der Rechtsdenkmäler ergibt, ist folgendes: gewiß ist ihre Geschichte eigenartig, bisweilen sogar eigensinnig, aber sie ist doch eingebettet in die allgemeine Kulturgeschichte. Die Rechtsdenkmäler und die Rechtsitten machen die Wanderungen des Volkes mit, manchmal wandern sie von Volk zu Volk. Sie wandeln sich innerhalb des Volkes, wenn große Stürme oder leichtere Veränderungen vor sich gehen. Sie blühen, reifen entarten und schwinden. Gerade mit volkstkundlichen Untersuchungen wird man die Brücken zwischen Recht und Religion, zwischen germanischem und römischem Recht näher erforschen können. Aber es ist nicht allgemein richtig, wenn man für das Absterben germanischer Rechtssymbole mit raschem Vorurteil das römische Recht und das Christentum verantwortlich machen wollte. Denn beide haben ja auch ihren reichen Symbolismus, und dieser läßt sich teilweise auf germanischem Boden weiter verfolgen. Vor allem ist es die Schriftlichkeit der Form gewesen, also der allgemeine Kulturfortschritt, der Anlaß gab zum Untergang der alten Symbole. Es ist bezeichnend, daß die großen Symbole, die aufgestellten Denkmäler, die von der Schriftform nicht berührt wurden, sich erhalten haben.

Bei der Sammlung der volkstümlichen Rechtsgewohnheiten, die jetzt im Aufblühen ist, wird sich manches Rechtsaltertum finden, das sich irgendwo in einen Volksbrauch, in ein Hänfelrecht, in ein Kinderspiel zurückgezogen hat. Möge es hier seinen sicheren Platz bewahren, damit es noch in später Zeit künden kann vom guten alten Recht unserer Vorfahren!